

**Gesetzestechische Vormeinung 7.05.2021**

**Energiegesetz  
(kEnG)**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **730.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 730.1

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen den Artikel 60 Absatz 2 des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (EnG);

eingesehen den Artikel 50 Absatz 1 der Energieverordnung des Bundes vom 1. November 2017 (EnV);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

I.

**1 Allgemeines**

**Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung soll das vorliegende Gesetz zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

<sup>2</sup> Es bezweckt insbesondere:

- a) eine sparsame und effiziente Energienutzung;
- b) den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer, insbesondere einheimischer Energien, sowie unvermeidbarer Abwärme gründet;
- c) die Förderung des Baus, des Betriebs, der Sanierung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, deren Energieverbrauch und -verluste so gering als möglich ausfallen.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

- a) auf die Energieplanung;
- b) auf die Energieversorgung und damit auf die Produktion, die Umwandlung, den Transport, die Verteilung sowie die Speicherung von Energie in jeder Form;
- c) auf die Energieeffizienz;
- d) auf die erneuerbare Energien;
- e) auf die Fördermassnahmen;
- f) auf die Förderung nachhaltiger Mobilität.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung, namentlich jene, die die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Transport und die Verteilung von Elektrizität, Rohrleitungsanlagen sowie die Bauten, den Umweltschutz und die Raumplanung betreffen.

## **Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Behörden, Energieproduzenten und -verteiler, Planer und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a) jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden;
- b) der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren und einheimischen Energien zu decken.

<sup>2</sup> Massnahmen können nur angeordnet werden, wenn sie wirtschaftlich tragbar sowie technisch und betrieblich möglich sind. Überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren.

<sup>3</sup> Die wirtschaftlichen Aspekte werden unter Berücksichtigung der externen Energiekosten auf der Grundlage von Rentabilitätsberechnungen behandelt.

<sup>4</sup> Thermische oder elektrische Energie, welche aus erneuerbaren Quellen stammt, darf nur als erneuerbare Energie angerechnet werden, falls sie direkt am jeweiligen Standort erzeugt oder von einem Fernwärmenetz geliefert wird.

<sup>5</sup> Auf Walliser Gebiet erzeugtes erneuerbares Gas kann berücksichtigt werden, wenn Herkunftsnachweise im Rahmen der Versorgung eines Fernwärmenetzes verwendet werden.

#### **Art. 4** Ausnahmen

<sup>1</sup> Ausnahmen vom vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen können von der zuständigen Behörde gewährt werden, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Ausnahme verletzt kein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse;
- b) die Ausnahme ist durch ausserordentliche Verhältnisse gerechtfertigt, wonach die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert;
- c) der Gesuchsteller weist die besonderen Verhältnisse und den unverhältnismässigen Aufwand nach.

<sup>2</sup> Als besondere Verhältnisse gelten namentlich zwingende technische oder betriebliche Hindernisse, wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit, besondere persönliche Verhältnisse oder denkmalpflegerische Gründe.

<sup>3</sup> Die Bemühungen der Privatwirtschaft werden namentlich bei der Verhältnismässigkeitsbewertung berücksichtigt.

<sup>4</sup> Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmeregelungen.

<sup>5</sup> Die Ausnahmeregelung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

<sup>6</sup> Vom Gesuchsteller kann die Einreichung spezieller Nachweise verlangt werden.

## 2 Organisation

### Art. 5 Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt die kantonale Energiepolitik fest und passt sie regelmässig an.

<sup>2</sup> Er ist die zuständige Behörde, um beim Bundesrat die Zuerkennung eines nationalen Interesses gemäss Energiegesetz des Bundes zu beantragen.

### Art. 6 Departement

<sup>1</sup> Das für die Energie zuständige Departement (nachstehend: das Departement) übt ausser den ihm durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen alle Zuständigkeiten aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen wurden.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen und der Normen hinsichtlich der sparsamen und effizienten Energienutzung;
- b) die Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften der Energiegesetzgebung;
- c) die Beratung der Gemeinden, insbesondere bei der Energieplanung und zu allen Energiefragen;
- d) die Umsetzung von Fördermassnahmen und den Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Finanzhilfen.

<sup>3</sup> Das Departement kann die entsprechenden Aufgaben an die für Energie zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) delegieren.

### Art. 7 Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden nehmen die ihnen durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Um die Ziele der kantonalen Energiepolitik zu erreichen, wirken sie bei der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen mit, an denen sie Beteiligungen halten.

<sup>3</sup> Jede Gemeinde setzt eine beratende Energiekommission ein, die an eine bestehende Kommission angeschlossen beziehungsweise auf interkommunaler oder regionaler Ebene geschaffen werden kann. Diese hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Mitarbeit bei der Ausarbeitung einer kommunalen Energieplanung zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes;
- b) Abgabe von Stellungnahmen zu kommunalen Projekten mit erheblichen energetischen Auswirkungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen.

### **3 Energieversorgung und Energieplanung**

#### **Art. 8** Versorgung auf der Basis von erneuerbaren und einheimischen Energien

<sup>1</sup> Der Kanton strebt eine auf erneuerbaren und einheimischen Energien gegründete Versorgung an.

<sup>2</sup> Bis spätestens 2060 soll die Energieversorgung in der Monatsbilanz ausschliesslich durch erneuerbare und einheimische Energien sowie durch Abwärme sichergestellt werden.

<sup>3</sup> Bis spätestens 2060 sollen sich die Infrastrukturen zur Produktion, zum Transport und zur Verteilung mehrheitlich in Walliser Hand befinden.

#### **Art. 9** Kantonales Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien

<sup>1</sup> Die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen sowie ihr Ausbau sind von kantonalem Interesse.

<sup>2</sup> Hat eine Behörde über die Bewilligung des Bau-, Erweiterungs- oder Sanierungsprojektes oder über die Erteilung einer Konzession für eine Anlage zur Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig mit anderen kantonalen Interessen zu betrachten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt für die Heizungs- und Stromerzeugungsanlagen die erforderliche Grösse und den erforderlichen Umfang für die Bestimmung des kantonalen Interesses fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie verwertete Ressource, Leistung, Produktion, sowie die Fähigkeit, flexibel und marktorientiert zu produzieren.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können in ihrem Bau- und Zonenreglement (nachstehend: BZR)vorsehen, dass die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen sowie ihr Ausbau von kommunalem Interesse sind.

### **3.1 Energieplanung**

#### **Art. 10** Kantonale Energieplanung

<sup>1</sup> Die kantonale Energieplanung legt insbesondere die grundlegenden Prinzipien der Energiepolitik, die gewünschte Entwicklung des Energiebedarfs und der Energieversorgung, die Ziele und die Prioritäten sowie die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Umsetzungsmassnahmen fest.

#### **Art. 11** Energiekataster

<sup>1</sup> Die Dienststelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und den betroffenen Kreisen ein öffentliches Kataster zum Thema Energie zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das Energiekataster umfasst namentlich:

- a) die Energieverbrauchsichten pro Hektar;
- b) die Energieerzeugungsanlagen (Strom, Wärme, Kälte);
- c) die Netze zum Transport und zur Verteilung von Energie.

<sup>3</sup> Die Eigentümer der entsprechenden Daten müssen die Informationen, die durch die Dienststelle einverlangt werden, insbesondere über die Energieversorgungsunternehmen, kostenlos zur Verfügung stellen.

#### **Art. 12** Kommunale Energieplanung

<sup>1</sup> Basierend auf der Analyse des Potenzials einer effizienten Energienutzung und der Nutzung von erneuerbaren Energien und der Abwärme erstellt und überarbeitet der Gemeinderat periodisch eine kommunale Energieplanung, in der er seine energiepolitischen Ziele und einen Aktionsplan zur Erreichung dieser Ziele festlegt. Diese Ziele müssen mit denen der kantonalen Energiepolitik vereinbar sein.

<sup>2</sup> Die territorialen Aspekte zur Umsetzung der Energieziele der Gemeinde müssen in die kommunale Energieplanung integriert werden. Die Gemeinden berücksichtigen sie namentlich bei der Erarbeitung ihres Erschliessungsprogrammes.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können Bestandteile der kommunalen Energieplanung verbindlich erklären, indem sie sie in die ortsplanerischen Instrumente (ZNP, SNP usw.) und in ihre Regelungen (BZR) aufnehmen.

<sup>4</sup> Die kommunale Energieplanung ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu erstellen oder anzupassen.

<sup>5</sup> Sie ist dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser legt ihren minimalen Inhalt fest.

### **3.2 Energiedaten**

#### **Art. 13** Grundsatz und Zweck

<sup>1</sup> Vorbehältlich spezieller eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen, namentlich Bestimmungen zum Datenschutz und zur Transparenz, kann die Dienststelle Energiedaten sammeln, verarbeiten, bereitstellen und veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Ziele sind insbesondere:

- a) Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben;
- b) Erzeugung geeigneter Indikatoren und Informationen für das Monitoring der kantonalen und kommunalen Energiepolitiken und zur Erarbeitung von Massnahmen, die umgesetzt werden müssen.

#### **Art. 14** Datenerhebung und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer sind befugt, nützliche und relevante Daten zum Verbrauch, zur Erzeugung und zur Verteilung der Energie im Kanton bei Personen oder Unternehmen zu sammeln, die darüber verfügen könnten.

<sup>2</sup> Präzise Daten zum Energieverbrauch, zum verwendeten Energieträger, zur installierten Leistung usw. können namentlich für Gebäude, Unternehmen, Transportmittel oder Infrastrukturen angefordert werden.

<sup>3</sup> Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer sind berechtigt, Zugang zu kantonalen oder kommunalen Registern sowie zu Datenbanken, die von den kantonalen oder kommunalen Behörden gehalten werden, zu erhalten, um die erforderlichen Daten abzurufen und zu konsultieren, insbesondere die Daten des Grundbuchs, der Unternehmen und der Fahrzeuge.

<sup>4</sup> Die durch die Dienststelle oder ihren Leistungserbringer kontaktierten Personen oder Unternehmen stellen die Informationen und Auskünfte kostenlos bereit.

#### **Art. 15**      Datenverarbeitung

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter der Dienststelle oder ihres Leistungserbringers haben die mit dem Dienstgeheimnis verbundenen Regeln und Datenschutzstandards einzuhalten. Die Wahrung des Fabrikations- und des Geschäftsgeheimnisses wird gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer können im Rahmen der Zweckbestimmung des vorliegenden Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten.

<sup>3</sup> Auf Vormeinung des kantonalen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten definiert der Staatsrat die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zulässig ist, und legt die Dauer und Modalitäten ihrer Speicherung fest.

<sup>4</sup> Im Übrigen bleiben die Datenschutzstandards vorbehalten.

#### **Art. 16**      Datenübermittlung

<sup>1</sup> Die Dienststelle kann aggregierte und anonymisierte statistische Daten veröffentlichen, über die die Entwicklung des Verbrauchs, der Produktion und der Verteilung von Energie pro Energieträger auf kantonaler oder regionaler Ebene verfolgt werden kann.

<sup>2</sup> Zum Zweck der Transparenz und Information der Endverbraucher kann die Dienststelle personenbezogene anonymisierte Daten in geeigneter Form veröffentlichen, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Veröffentlichung entspricht einem öffentlichen Interesse;
- b) die Daten enthalten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>3</sup> Die Dienststelle kann dem Bund, anderen Dienststellen des Staates Wallis sowie den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzstandards übermitteln. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Die Dienststelle kann Forschungsinstituten nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung personenbezogene Daten zur Durchführung von Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse unterliegt der Genehmigung der Dienststelle, welche die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 überprüfen muss.

## **4 Sparsame und effiziente Energienutzung**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 17 Grundsätze**

<sup>1</sup> Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Dies bedeutet vor allem:

- a) den Energieverbrauch so tief als möglich zu halten;
- b) die bestgeeignete Energieform einzusetzen;
- c) die eingesetzte Energie möglichst vollständig zu nutzen (hoher Energiewirkungsgrad);
- d) die nutzbare Abwärme rückzugewinnen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt die technischen Aspekte fest und kann Normen von Berufsverbänden als verbindlich erklären. Er regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den thermischen Wärme- und Kälteschutz;
- b) die Anlagen für die Wärme- und Warmwassererzeugung;
- c) die Wärmerückgewinnung;
- d) die Belüftungs- und Kühlanlagen;
- e) die beheizten Schwimmbäder;
- f) die ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- g) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- h) die elektrische Energie in Grossbauten (Beleuchtung, Motoren für Belüftungs- und Kühlanlagen usw.).

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann Abweichungen von den technischen Vorschriften vorsehen, insbesondere wenn mit einem geeigneten, durch die Dienststelle bestätigten Energiekonzept dargelegt wird, dass die Ziele des vorliegenden Gesetzes erfüllt werden.

**Art. 18** Kantonales Interesse an Energieeffizienz

<sup>1</sup> Die Energieeffizienz ist von kantonalem Interesse.

<sup>2</sup> Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs- oder Sanierungsvorhabens zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung energieeffizienter Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig mit anderen kantonalen Interessen zu betrachten.

<sup>3</sup> Zur Bestimmung des kantonalen Interesses berücksichtigt der Staatsrat die Auswirkungen im Energiebereich in absoluten Werten und die prozentuale Reduzierung des Verbrauchs beziehungsweise Zunahme der Effizienz.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können in ihrem BZR vorsehen, dass Energieeffizienz von kommunalem Interesse ist.

**Art. 19** Mindestanforderungen bezüglich des Energieverbrauchs

<sup>1</sup> Neue Bauten und Anlagen sowie deren Ausstattungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und effizient genutzt und die Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme maximiert wird.

<sup>2</sup> Die für neue Bauten und Anlagen erforderlichen Massnahmen sind auf jene Teile von bestehenden Bauten und Anlagen anwendbar, die durch eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung oder einen Umbau mit Auswirkungen im Energiebereich betroffen sind.

<sup>3</sup> Beim Austausch oder der Änderung von bestehenden haustechnischen Anlagen müssen für diese die neuen Anforderungen angewendet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

**Art. 20** Vorbildcharakter

<sup>1</sup> Bund, Kanton, Gemeinden und halbstaatliche Einrichtungen berücksichtigen bei ihrer gesamten gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit, beim Bau und bei der Bewirtschaftung ihrer Güter in beispielhafter Weise die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie beachten sie insbesondere bei ihren Immobilien-, Finanzhilfe- und Beteiligungsgeschäften sowie Ausschreibungsverfahren.

<sup>3</sup> "In beispielhafter Weise" bedeutet, dass die besten Praktiken in einem bestimmten Bereich angewendet werden.

<sup>4</sup> Das Ziel für die Gebäude und Anlagen des Kantons ist es, bis 2050 die Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe sicherzustellen, den Strom effizient und sparsam zu nutzen sowie die Produktion von Photovoltaikstrom zu maximieren.

<sup>5</sup> Der Staatsrat bestimmt die geltenden Anforderungen namentlich im Bereich des Baubestands, der Infrastrukturen, des Fahrzeugparks und der Geräte. Er regelt die Ausnahmen.

#### **Art. 21** Gebäudeenergieausweis

<sup>1</sup> Der offiziell durch den Kanton anerkannte Ausweis ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).

<sup>2</sup> Der GEAK muss in allen Werbeunterlagen einer zum Verkauf angebotenen Immobilie enthalten sein.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

#### **Art. 22** Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen

<sup>1</sup> Für Bau- oder Renovierungsprojekte mit hohen energetischen Auswirkungen ist ein Energiekonzept zu erstellen, das durch die Dienststelle vor der Einreichung eines Baugesuches zu bewilligen ist. Dieses Konzept hat darzulegen, inwieweit es möglich ist, den Energiebedarf zu minimieren und die Energieversorgung im Quartier zu optimieren, in dem das Vorhaben geplant ist.

<sup>2</sup> Die Dienststelle kann eine Art der Versorgung vorschreiben, die unter Berücksichtigung der kommunalen räumlichen Energieplanung und wirtschaftlicher Aspekte den Zielstellungen des vorliegenden Gesetzes gerecht wird.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Kriterien fest, wie die Energiebezugsfläche und die Energieleistung der technischen Anlagen, nach denen bestimmt wird, ab wann ein Gebäude hohe energetische Auswirkungen hat.

**Art. 23** Heizung im Freien

<sup>1</sup> Heizungen im Freien, die ausserhalb von geschlossenen Räumen wie für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw. Wärme liefern, sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gemäss Artikel 3 zu betreiben

<sup>2</sup> Ausnahmen zu Absatz 1 für den Bau neuer sowie den Austausch oder Umbau bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn kumulativ:

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, und
- b) bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

**4.2 Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen**

**Art. 24** Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

<sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen nach dem Stand der Technik, so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering als möglich ausfällt.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Anforderungen an den Wärmeschutz und die Deckung des Wärmebedarfes, wobei er namentlich besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen sowie die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen berücksichtigt.

**Art. 25** Eigenstromerzeugung bei Neubauten

<sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so ausgerüstet sein, dass sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen.

<sup>2</sup> Von der Anforderung nach Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, deren Energiebezugsfläche kleiner als 50 m<sup>2</sup> ist oder die weniger als 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudes ausmachen, ohne jedoch 1000 m<sup>2</sup> zu überschreiten.

<sup>3</sup> Eine gleichwertige Energieproduktion durch eine Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich, falls technische oder spezifische Gründe keine andere Lösung zulassen.

<sup>4</sup> Kann diese Bestimmung nicht Anwendung finden, zahlt der Eigentümer einen Ersatzbeitrag bis maximal 4'000 Franken pro nicht installiertem Kilowattpeak. Dieser ist vollständig für die Finanzierung von Fördermassnahmen gemäss Artikel 45 dieses Gesetzes zu verwenden.

<sup>5</sup> Der Staatsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung, die Höhe des Ersatzbeitrages sowie die Ausnahmen.

**Art. 26** Deckung des Strombedarfes zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden

<sup>1</sup> Der Gesamtstromverbrauch einer neuen Anlage zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung muss ausschliesslich durch eine Stromerzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien gedeckt werden.

<sup>2</sup> Eine gleichwertige Energieproduktion durch eine Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich, falls technische oder spezifische Gründe keine andere Lösung zulassen.

<sup>3</sup> Kann diese Bestimmung nicht Anwendung finden, zahlt der Eigentümer einen Ersatzbeitrag bis maximal 4'000 Franken pro nicht installiertem Kilowattpeak. Dieser ist vollständig für die Finanzierung von Fördermassnahmen gemäss Artikel 45 dieses Gesetzes zu verwenden.

<sup>4</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten, die Höhe des Ersatzbeitrages und die Ausnahmen.

**Art. 27** Anforderungen an die Deckung des gesamten Energiebedarfes

<sup>1</sup> Bei neuen Gebäuden und Erweiterungen bestehender Gebäude kann von den Artikeln 24, 25 und 26 abgewichen werden, sofern ihre gewichtete Gesamtenergiekennzahl unter Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung einen Grenzwert einhält, der auf den einzelnen Anforderungen der vorgenannten Artikel beruht.

<sup>2</sup> Für grosse Gebäudekomplexe kann ein gemeinsamer gewichteter Gesamtindex angewendet werden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

### **4.3 Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen**

#### **Art. 28** Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz

<sup>1</sup> Gebäude, die älter als 40 Jahre sind und deren energetische Qualität den Klassen F/F oder schlechter des GEAK entspricht, sind innerhalb von 10 Jahren energetisch zu verbessern. Der Staatsrat kann das Alter der Gebäude auf 30 Jahre reduzieren, wenn dies zur Erreichung der Energieziele erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die energetische Verbesserung muss zu einer Verbesserung bis zur Klasse D entweder bei der Energieeffizienz der Gebäudehülle oder der Gesamtenergieeffizienz führen. Die diesbezüglichen Arbeiten können umfassen:

- a) den Wärmeschutz des Gebäudes;
- b) die Wärmeerzeugungsanlage;
- c) das Belüftungssystem des Gebäudes;
- d) die Eigenstromerzeugung.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt das Verfahren, insbesondere die Notwendigkeit, einen GEAK mit Beratungsbericht zu erstellen, und legt die Priorität der Gebäude fest, die zu verbessern sind, wobei er namentlich die Anzahl der betroffenen Gebäude und das Energiesparpotenzial berücksichtigt.

<sup>4</sup> Er bestimmt die Ausnahmen, wobei er insbesondere allfällige kurzfristige Vorhaben (grössere Sanierung, Erweiterung, Abriss des Gebäudes usw.) und die spezifische persönliche Situation des Eigentümers (Alter, Vermögensverhältnisse, Aufhebung der Miteigentümergeinschaft usw.) berücksichtigt.

#### **Art. 29** Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden

<sup>1</sup> Bei einer Dachsanierung sind die Gebäude so auszurüsten, dass sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen.

<sup>2</sup> Von dieser Pflicht sind die folgenden Gebäude befreit:

- a) Gebäude, die nach der Renovation die GEAK Klasse C auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala erreichen;
- b) Gebäude, bei denen gleichzeitig zur Dachsanierung eine energetische Fassadensanierung vorgenommen wird.

<sup>3</sup> Eine gleichwertige Energieproduktion durch eine Photovoltaikanlage an einem anderen Standort ist möglich, falls technische oder spezifische Gründe keine andere Lösung zulassen.

<sup>4</sup> Kann diese Bestimmung nicht Anwendung finden, zahlt der Eigentümer einen Ersatzbeitrag bis maximal 4'000 Franken pro nicht installiertem Kilowattpeak. Dieser ist vollständig für die Finanzierung von Fördermassnahmen gemäss Artikel 45 dieses Gesetzes zu verwenden.

<sup>5</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Höhe des Ersatzbeitrages.

<sup>6</sup> Er bestimmt die Ausnahmen, wobei er insbesondere allfällige kurzfristige Vorhaben (grössere Sanierung, Erweiterung, Abriss des Gebäudes usw.) und die spezifische persönliche Situation des Eigentümers (Alter, Vermögensverhältnisse, Aufhebung der Miteigentümergeinschaft usw.) berücksichtigt.

### **Art. 30** Erneuerbare Wärme beim Austausch der Wärmeerzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels oder eines zentralen Gas-Wassererwärmers in bestehenden Wohnbauten darf nur eine Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie verwendet werden, soweit:

- a) dies technisch möglich ist, und
- b) die zusätzlichen Kosten für die gesamte Lebensdauer weniger als 5 Prozent betragen.

<sup>2</sup> Anderenfalls ist dieses Gebäude so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfes (Wärme und Warmwasser) um mindestens 10 Prozent durch eine erneuerbare Wärme-Produktion oder die Reduzierung des Wärmebedarfes gemindert wird.

<sup>3</sup> Die bestehenden Wohnbauten, welche die GEAK Klasse D auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala erreichen, unterliegen beim Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen keinen besonderen Anforderungen.

<sup>4</sup> Der Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie durch einen mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessel oder einen zentralen Gas-Wassererwärmer ist untersagt.

<sup>5</sup> Ab 2030 wird die in Absatz 2 vorgesehene Reduzierung mindestens 15 Prozent und ab 2035 mindestens 20 Prozent betragen.

<sup>6</sup> Der Staatsrat regelt die Berechnungsmethode und -parameter und schlägt Standardlösungen vor.

<sup>7</sup> Er bestimmt die Ausnahmen, wobei er insbesondere allfällige kurzfristige Vorhaben (grössere Sanierung, Erweiterung, Abriss des Gebäudes usw.) und die spezifische persönliche Situation des Eigentümers (Alter, Vermögensverhältnisse, Aufhebung der Miteigentümergeinschaft usw.) berücksichtigt.

### **Art. 31**      Zentrale Elektroheizungen

<sup>1</sup> Die Installation neuer zentraler Elektroheizungen ist untersagt.

<sup>2</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Er bestimmt die Ausnahmeregelungen, wobei er insbesondere allfällige kurzfristige Vorhaben (grössere Sanierung, Erweiterung, Abriss des Gebäudes usw.) und die spezifische persönliche Situation des Eigentümers (Alter, Vermögensverhältnisse, Aufhebung der Miteigentümergeinschaft usw.) berücksichtigt.

### **Art. 32**      Dezentrale Elektroheizungen

<sup>1</sup> Die bestehenden dezentralen Elektroheizungen sind beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon, spätestens jedoch innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch haustechnische Anlagen zu ersetzen, die die Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

<sup>2</sup> Von dieser Pflicht sind insbesondere die folgenden dezentralen Elektroheizungen befreit:

- a) Heizungen von Gebäuden mit einer GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse gleich oder besser als D;
- b) Heizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder Holzheizungen beziehungsweise als Notheizungen eingebaut sind;
- c) Elektroheizungen im Bad oder WC;
- d) Elektroheizungen in Gebäuden mit einer installierten Leistung von höchstens 3 kW oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner als 50 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt;
- e) Elektroheizungen in Kirchen und Kapellen;

- f) Elektroheizungen in Ferienhäusern, sofern sie mit einer Fernbedienung zur Temperaturregelung ausgerüstet sind;
- g) Elektroheizungen, die noch heute nach den geltenden Vorschriften installiert werden dürfen;
- h) andere durch die Verordnung zugelassene Elektroheizungen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

### **Art. 33**      Zentrale Elektro-Wassererwärmer

<sup>1</sup> Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen.

<sup>2</sup> Von dieser Pflicht befreit sind die zentralen Elektro-Wassererwärmer:

- a) in Ferienhäusern, sofern sie mit einer Fernbedienung zum Einschalten ausgerüstet sind;
- b) in Wohnbauten, wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird;
- c) in Wohnbauten, wenn das Warmwasser zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann andere Ausnahmen vorsehen und regelt die Einzelheiten.

### **Art. 34**      Dezentrale Elektro-Wassererwärmer

<sup>1</sup> In Wohnbauten sind bestehende dezentrale Elektro-Wassererwärmer durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wenn das Wasserleitungsnetz im grösseren Rahmen saniert wird.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

### **Art. 35**      Grundsatz Betriebsoptimierung

<sup>1</sup> In Nichtwohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> ist innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Installationen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit einer durch den Bund beauftragten Organisation eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Ausnahmen, das Verfahren und die Einzelheiten.

#### **4.4 Grossverbraucher**

##### **Art. 36** Grossverbraucher

<sup>1</sup> Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh haben ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zu seiner Optimierung zu realisieren.

<sup>2</sup> Massnahmen sind zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

<sup>3</sup> Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die individuell oder in einer Gruppe eine Universalzielvereinbarung mit einer durch den Bund beauftragten Organisation abschliessen; sie werden von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbunden.

<sup>4</sup> Auf Verlangen der Dienststelle haben die auf dem Kantonsgebiet tätigen Versorger von Netzenergie die Liste ihrer Kunden vorzulegen, die als Grossverbraucher gelten. Die für die Umwelt zuständige Dienststelle liefert der Dienststelle unaufgefordert die Daten von Wärmeerzeugungsanlagen, die jährlich 5 GWh oder mehr Wärme erzeugen können.

##### **Art. 37** Neue Verbrauchsstandorte

<sup>1</sup> Für Vorhaben, die in die Kategorie von Grossverbrauchern fallen, ist eine spezielle Bewilligung der Dienststelle vor der Einreichung eines Baugesuches erforderlich. Sie haben eine Untersuchung zu enthalten, in der mehrere Varianten zur Förderung von Energieeffizienz und mit einem wesentlichen Anteil an erneuerbaren Energien analysiert wurden.

<sup>2</sup> Die Dienststelle kann die Umsetzung einer dieser Varianten vorschreiben, sofern dies vernünftigerweise zumutbar ist.

## **4.5 Mobilität**

### **Art. 38** Nachhaltige Mobilität

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden treffen erforderliche Massnahmen, um die Nutzung energieeffizienter Fahrzeuge zu fördern.

### **Art. 39** Ladestationen für Elektrofahrzeuge

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern den Ausbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an geeigneten Standorten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung zur Benützung des öffentlichen Grundes.

<sup>2</sup> Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

<sup>3</sup> Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2040 mit Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

<sup>4</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

## **5 Produktion, Verteilung, Speicherung und Vertrieb von Energie**

### **Art. 40** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Gesellschaften des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts gründen oder sich an ihnen beteiligen mit dem Zweck, Energie zu produzieren, zu verteilen, zu speichern oder zu vertreiben.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden achten darauf, dass die Energieinfrastrukturen für die Produktion, die Verteilung und die Speicherung soweit wie möglich in Walliser Hand sind.

**Art. 41** Veräusserung finanzieller Beteiligungen und Infrastrukturen

<sup>1</sup> Die direkten oder indirekten finanziellen Beteiligungen der öffentlichen Walliser Gemeinwesen an Energieversorgungsunternehmen müssen im Falle der Veräusserung prioritär öffentlichen Walliser Gemeinwesen oder juristischen Personen angeboten werden, deren Kapital mehrheitlich von einer oder von mehreren öffentlichen Walliser Gemeinwesen gehalten wird. Vorbehalten bleiben die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn eine öffentliche Körperschaft als Eigentümerin einer Energieversorgungsinfrastruktur beabsichtigt, diese ganz oder teilweise zu veräussern.

**Art. 42** Vertrieb der erneuerbaren und einheimischen Energieproduktion

<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die Akteure der Branche treffen geeignete Massnahmen, um den Vertrieb der erneuerbaren und einheimischen Energieproduktion zu optimieren.

<sup>2</sup> Das Departement fördert gemeinsam mit interessierten Akteuren die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsplattform.

**Art. 43** Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

<sup>2</sup> Die Erstellung und Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zu einem öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Der Bau und Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

<sup>4</sup> Der Bau von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

**Art. 44** Unabhängige Energieproduzenten von Wärme und erneuerbarem Gas

<sup>1</sup> Netzbetreiber von Wärme- und Gasnetzen haben die ihnen angebotene erneuerbare Energie oder Abwärme abzunehmen, wenn sie mit den Betriebsbedingungen des Netzes vereinbar ist. Vorbehalten bleibt das Energiegesetz des Bundes.

<sup>2</sup> Die abgenommene Energie wird mindestens zum Kaufpreis der verteilten Energie abzüglich einer Beteiligung für die Amortisation des Netzes vergütet.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung für die Amortisation des Netzes und die Anschlusskosten.

## **6 Finanzhilfen und Fördermassnahmen**

**Art. 45** Finanzhilfen

<sup>1</sup> Der Kanton kann Massnahmen finanziell unterstützen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes leisten, insbesondere für:

- a) die effiziente Energienutzung in Gebäuden;
- b) die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen;
- c) die Nutzung erneuerbarer Energien;
- d) die Nutzung von Abwärme;
- e) die Förderung von Energiecontracting;
- f) die Förderung von energieeffizienten Fahrzeugen;
- g) die Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, Studien, Forschung und Entwicklung sowie Kommunikation und Marketing im Energiebereich.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und zeitlich befristet werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Finanzhilfen.

<sup>4</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und Verfahren.

**Art. 46** Information und Beratung

<sup>1</sup> Das Departement fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Berufsorganisationen und der Wirtschaft die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung in Energiefragen.

<sup>2</sup> Es kann Beratungs- und Informationstätigkeiten in Energiefragen unterstützen.

**Art. 47** Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Das Departement kann die Aus- und Weiterbildung im Energiebereich unterstützen.

<sup>2</sup> Dafür kann es insbesondere mit Forschungsinstituten und Hochschulen, Berufsschulen, der Wirtschaft sowie Berufsverbänden zusammenarbeiten.

**Art. 48** Forschung und Entwicklung

<sup>1</sup> Das Departement kann die Forschung und Entwicklung im Bereich der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme sowie der Optimierung der Energieversorgung fördern.

<sup>2</sup> Es kann Pilot- und Demonstrationsanlagen, Experimente, Analysen und Feldversuche unterstützen.

**Art. 49** Förderung von Qualitätsstandards im Gebäudebereich

<sup>1</sup> Zur Förderung bestimmter Qualitätskriterien im Gebäudebereich, insbesondere nach den Standards Minergie-P, Minergie-A und GEAK A/A, werden folgende Anreize gewährt:

- a) ein Bonus von zehn Prozent auf die im BZR der Gemeinde vorgesehenen Ausnützungsziffer, wobei letztere um maximal 0,10 erhöht werden darf;
- b) die unentgeltliche Nutzung des Grundwassers zu thermischen Zwecken;
- c) die Befreiung von der verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

## **7 Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 50** Vollzug, Kontrolle und Überwachung

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Dienststelle kann jederzeit den Vollzug der Energiegesetzgebung kontrollieren und dazu Gebäude und Anlagen besichtigen; wenn nötig kann sie die Gemeinde zum Eingreifen auffordern. Die Betroffenen gewährleisten den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und ihren Anlagen während der ordentlichen Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Die Dienststelle zeigt der Baubewilligungsbehörde Verstösse gegen die Energiegesetzgebung an, um den rechtmässigen Zustand wieder herstellen zu lassen.

<sup>4</sup> Die Dienststelle kann über Leistungsverträge ein privates Kontrollsystem einführen, indem sie Dritte befugt, durch ihre Unterschrift auf Belegen oder durch Berichte die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen in Vorhaben oder deren Durchführung zu bestätigen.

<sup>5</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Dritte oder private Organisationen für Vollzugsaufgaben beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

### **Art. 51** Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Baugesuche für Gebäude oder Anlagen, für die das vorliegende Gesetz gilt, werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens behandelt.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde verlangt von der Dienststelle eine verbindliche Vormeinung für jeden Ersatz einer baubewilligungs- oder meldepflichtigen Wärmeerzeugungsanlage.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde lehnt die Bewilligung ab, wenn das Gesuch nicht den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Verordnungen entspricht.

<sup>4</sup> Sie führt Kontrollen auf den Baustellen durch, um sicherzustellen, dass die mit der Energiegesetzgebung verbundenen Bedingungen und Massnahmen realisiert worden sind. Sie zeigt gegebenenfalls Zuwiderhandelnde bei der Dienststelle an und lässt den rechtmässigen Zustand wiederherstellen.

<sup>5</sup> Die Gemeinden übermitteln der Dienststelle jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen der Baubewilligungsdossiers und Baustellenüberwachungen.

#### **Art. 52**      Kosten

<sup>1</sup> Die Dienststelle und die Gemeinden können für die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes verbundenen Tätigkeiten, insbesondere für Kontrollen und besondere Leistungen, Kosten erheben. Diese Kosten beinhalten die Gebühren und die Auslagen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Darüber hinaus sind die Kosten und Parteientschädigungen im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

#### **Art. 53**      Strafbare Handlungen und strafrechtliche Sanktionen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie deren Ausführungsvorschriften werden mit einer durch das Departement verhängten Busse von bis zu 100'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht oder im Wiederholungsfall, kann auf Busse bis zu 200'000 Franken erkannt werden. Ausserdem werden widerrechtliche Gewinne gemäss Schweizerisches Strafgesetzbuch eingezogen.

<sup>3</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>4</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann eine Busse von bis zu 20'000 Franken verhängt werden.

<sup>5</sup> Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so kann die Behörde diese zur Bezahlung der Busse verurteilen und deren widerrechtlichen Gewinn einziehen.

<sup>6</sup> Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in 5 Jahren.

#### **Art. 54**      Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erlassenen Verfügungen können gemäss der Baugesetzgebung angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen kann beim Staatsrat gemäss den Bestimmungen des VVRG Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

**Art. 55** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Vorhaben, die bei einer Behörde vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, gilt weiterhin die alte Regelung, auch wenn die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet.

<sup>2</sup> Die kommunalen Reglemente werden dem vorliegenden Gesetz innerhalb von 7 Jahren nach seinem Inkrafttreten angepasst.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

Der Erlass Energiegesetz (kEnG) vom 15.01.2004<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2018) wird aufgehoben.

**IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2)</sup>

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

---

<sup>1)</sup> [SGS 730.1](#)

<sup>2)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...